

## Reglement für den Spielbetrieb der Klassen im Breitensportbereich

### 1. Vorwort

- 1.1 Das nachstehende Reglement ist Bestandteil der Sportordnung (§ 18), beinhaltet den organisatorischen Aufbau des Spielsystemes der Klassen im „Breitensportbereich“ und regelt die weiteren Maßnahmen des betreffenden Spielbetriebes.
- 1.2 Spieltechnische Bezeichnungen (z.B. Spieler, Spielerin usw.) erfolgen nachstehend in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die männliche und weibliche Form.
- 1.3 Für den Spielbetrieb gelten gemäß § 5 der Sportordnung die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

Erläuterungen :

Die vg. Spielregeln können auf der Homepage des SBV unter der Hauptgruppe „Loseblattsammlung“ sowie der Untergruppe „Regelkunde“ mit den Dateien „61.10 - 21“ eingesehen werden.

- 1.4 Der organisatorischen Aufbau umfasst einen „Leistungssportbereich“ und einen hiervon eigenständigen „Breitensportbereich“.
- 1.5 Der Spielbetrieb erfolgt überwiegend gemäß dem bisherigen Spielreglement.

### 2. Der Breitensportbereich ist dreistufig und gliedert sich in folgende Klassen : „Verbandsklasse“, „Bezirksklasse“ und „Kreisklasse“.

Außer der Verbandsklasse sind die übrigen Ligastufen in zwei oder mehr Ligagruppen eingeteilt, wobei eine Ligagruppe höchstens neun Mannschaften umfasst.

### 3. Jeder Mitgliedsverein des SBV kann eine oder mehrere Mannschaften für den Spielbetrieb melden. Eine „vollzählig“ angetretene Mannschaft besteht aus sechs Spielern.

Um „spielfähig“ zu sein, muss jedoch eine „nicht vollzählige“ Mannschaft aus mindestens vier Spielern bestehen; diese hat die Möglichkeit zu spielen, ohne auf abwesende Spieler zu warten (Art. 31 PR).

Erläuterungen :

Eine „nicht vollzählig“ angetretene Mannschaft kann aus vier oder fünf Spielern bestehen.

Die nicht vollzählig angetretene Mannschaft hat die Möglichkeit, unter Beachtung des Art. 31 PR, zu spielen.

Art. 31 PR : „Um ein Spiel zu beginnen, braucht eine unvollständige Mannschaft nicht auf ihren abwesenden Spieler zu warten; sie verfügt jedoch nicht über dessen Kugeln.“

Als „Mannschaft“ wird hier eine entsprechende Formation verstanden.

Dies beinhaltet, dass eine „nicht vollzählig angetretene Mannschaft“ mehrere Möglichkeiten hat; wobei bei Anwesenheit von nur fünf Spielern wie folgt gespielt werden kann :

a) Triplette	= 2 Spieler	oder	a) Triplette	= 3 Spieler	oder	a) Triplette	= 3 Spieler
b) Doublette	= 2 Spieler		b) Doublette	= 1 Spieler		b) Doublette	= 2 Spieler
c) Einzel	= 1 Spieler		c) Einzel	= 1 Spieler		c) Einzel	= „entfällt“

Sind nur vier Spieler anwesend, so kann sinngemäß die Mannschaftsaufstellung erfolgen.

Hierbei ist zu beachten, dass ein „Triplette“ aus mindestens zwei Spielern bestehen muss.

Des Weiteren besagt Art. 32 PR : „Wenn ein abwesender Spieler nach Beginn einer Aufnahme erscheint, darf er an dieser nicht teilnehmen. Er ist erst ab der nächsten Aufnahme zum Spiel zugelassen.“

Weitere Detailregelungen der Art. 31 + 32 PR sind zu beachten.

Sind jedoch nur bis zu drei Spieler anwesend, ist die Mannschaft „nicht spielfähig“ und die Spielbegegnung wird nicht ausgetragen.

Dies ist gleichbedeutend mit „Fernbleiben einer Mannschaft zu einer Spielbegegnung“ (siehe Pkt. 16.2); das Spielergebnis wird zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („1:0“ / „3:0“ / „39:0“) gewertet und zusätzlich ergeht durch den Ligaspielleiter ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) an den betreffenden Verein.

### 4.1 Die eingesetzten Spieler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein, welche auf den betreffenden spielberechtigten Verein ausgefertigt sein muss.

Erläuterungen :

Art. 4 PR besagt : „Vor Beginn eines Wettbewerbes muss jeder Spieler seine Lizenz vorlegen.

Er muss sie ebenfalls auf Verlangen des Schiedsrichters oder des Gegners vorzeigen, wenn sie nicht bei der Turnierleitung hinterlegt ist.“

Die Sportordnung des DPV (§ 5, Abs. 3 - 6), in Verbindung mit der Anlage 3 („Richtlinien für die Ausfertigung von Lizenzen“), stellen die betreffenden Rechtsvorschriften des DPV dar.

Des Weiteren sind die „Richtlinien zur Ausfertigung von Lizenzen“ des SBV (LBS - 54.11) zu beachten.